

DBfT

Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e.V.



Satzung

**Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e.V.**

Stand 11.05.2019

Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen in Deutschland zur Förderung der Pädagogik im Bereich des künstlerischen Tanzes durch gemeinschaftliche Maßnahmen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Erstellung eines Berufsbildes;
- Die Sicherung der beruflichen Qualifikation des Berufstandes;
- Die Sicherstellung von pädagogisch hochwertigem Unterricht für Kinder- und Jugendliche;
- Das Angebot qualifizierter beruflicher Aus- und Weiterbildung in Form von pädagogischen Lehrgängen, Tagungen, Tanzseminaren etc.
- Die Entwicklung und Verbreitung von Richtlinien einer verantwortungsbewussten Tanzpädagogik;
- Die Vertretung der Interessen und Rechte der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die berufsständische Beratung der Mitglieder;
- Den Einsatz zur Verbesserung der sozialen Lage der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die Unterstützung zur Erhaltung der eigenständigen Arbeit der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die Förderung des Austausches im Bereich Tanzpädagogik auf nationaler und internationaler Ebene;
- Die Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte und Art der Pädagogik im Bereich des künstlerischen Tanzes;
- Die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der besonderen Situation der tanzpädagogischen Berufsausübung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Bestimmungen der Satzung anerkennen.
- 2) Der Verein unterscheidet in seiner Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und
 - eine vom Verein anerkannte tanzpädagogische und/oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder
 - über Fachkompetenzen verfügen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße dienlich sind oder
 - bereits als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.
 - b) Studentische Mitglieder sind natürliche Personen, die eine vom Verein anerkannte tanzpädagogische Ausbildung absolvieren. **Der Nachweis über die laufende Berufsausbildung, den Abbruch der Berufsausbildung sowie den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung muss der Geschäftsstelle des DBfT jeweils bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht werden.****
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in hohem Maße für die Verwirklichung der Ziele des Vereins eingesetzt und um die Tanzpädagogik verdient gemacht haben.
 - e) Assoziierte Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Sinne der gegenseitigen Kooperation gewünscht ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme, der den Namen, das Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen den Geschäftssitz, zu enthalten hat. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Mitwirkung am Vereinsleben und das Recht Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Vorteile, die er seinen Mitgliedern bietet, wahrzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied darf mit seiner Mitgliedschaft werben und erhält zu diesem Zweck für die Dauer seiner Mitgliedschaft das Logo des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V. verpflichten sich,
 - a) die Fort- und Weiterbildungsordnung des DBfT e.V. in der jeweiligen aktuellen Fassung anzuerkennen. Die Fort- und Weiterbildungsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - b) der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Mitgliedschaft bzw. des Endes ihrer Mitgliedschaft zuzustimmen. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung der Mitgliedschaft widersprechen. Hierfür bedarf es der Schriftform.
 - c) Änderungen ihrer persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Bankverbindung) umgehend und unaufgefordert der Geschäftsstelle schriftlich auf dem Postweg mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod – bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - b) Austritt gem. Absatz 2,
 - c) Ausschluss gem. Absatz 3.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wesentliche Mitgliedschaftspflichten verletzt (§§ 3 Abs. 2b, 7 der Satzung)
 - b) es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - c) es durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Verbandes grob schädigt oder zu schädigen versucht oder
 - d) sonst ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Gründe für den Ausschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann dem Ausschluss mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über seinen Ausschluss schriftlich unter Darlegung seiner Sichtweise widersprechen. Erfolgt ein fristgemäßer schriftlicher Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung als letzte Instanz über den Ausschluss. Die schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig ist.
- 2) Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
- 4) Der Verein kann auch Gebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den 2-fachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
- 5) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie gegebenenfalls Ermäßigungen sowie der Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgeschrieben.
- 6) Die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Punkt 5 ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt geben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
- 2) der Vorstand (§ 12 der Satzung)
- 3) der Beirat (§ 14 der Satzung)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Diese setzt sich aus ordentlichen, studentischen, fördernden, Ehren- und assoziierten Mitgliedern zusammen (§ 3 der Satzung).

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ins besondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie der Liquidatoren,
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
 - Beschlussfassung von Vereinsordnungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr,
 - Abnahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.

- 3) Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens **20 % der Mitglieder** schriftlich unter Angabe der des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse unter Beifügung der Tagesordnung.
- 2) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung weitere Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Geht ein solcher Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 3) **Anträge zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks** sowie Anträge, zu denen ein bindender Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen soll, sind bis zum 30.11. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen, um eine Veröffentlichung mit der Einladung zu gewährleisten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 3) **In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden, der assoziierten sowie der studentischen Mitglieder eine Stimme.** Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die gegenwärtige Satzung nichts Anderes bestimmt, grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
 - die Änderung der Satzung sowie
 - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für die

- **Auflösung des Vereins**

bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Stimmhaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

§ 12 Vorstand und Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter und ggf. für Sonderaufgaben.

Vorstandsmitglied können nur volljährige natürliche Personen sein, die Vereinsmitglied sind. **Ausgenommen ist die Position des Schatzmeisters. Dieser Vorstandsposten kann auch durch ein Nichtmitglied mit entsprechender Qualifikation (Banker, Steuerberater, Steuerfachwirt, Wirtschaftsprüfer oder ähnlichem) ausgeübt werden.**

- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter einer der Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Das Amt des Vorstandesmitglieds endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ebenfalls, wenn dieses das Vorstandsmandat niederlegt. Der Geschäftsbereich des entsprechenden Vorstandsmitglieds wird dann vom Zeitpunkt des Niederlegens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat, von den anderen Mitgliedern des Vorstandes kommissarisch betreut. Alternativ kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person entsprechend Absatz 1 für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- 6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB (In-Sich-Geschäft) befreit.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte sowie eines Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse, künstlerische Beiräte und Arbeitsgruppen mit externen Beratern bilden.
- 10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann auch zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsführer anstellen.
- 12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- 15) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 16) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzu-berufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, da-runter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgege-benen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis-zwecken.
- 5) Der Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglie-der ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 14 Beirat

- 1) Zur Beratung des Vorstandes in weitgreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen und zur Sicherstellung einer bestmöglichen Umsetzung des Vereinszwecks kann der Vorstand einen Beirat bilden.
- 2) Mitglieder des Beirates können auch vereinsunabhängige Personen sein, die aufgrund ihrer be-sonderen Sachkunde in hohem Maße zur Erreichung des vorgezeichneten Zweckes beitragen kön-nen.
- 3) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds dauert jeweils zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Berufung durch den Vorstand.
- 4) Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil. Er berät den Vor-stand zu allen grundlegenden Fragen der unter Absatz 1 aufgeführten Bereiche.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1) Die ordnungs- und satzungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins für das Geschäftsjahr wird regelmäßig durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

- 2) Die Prüfung findet unter Beteiligung des gewählten Schatzmeisters statt.
- 3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Für den Verhinderungsfall kann auf die Dauer von zwei Jahren zusätzlich ein Mitglied für die stellvertretende Rechnungsprüfung gewählt.
- 5) Der Vorstand hat bei Bedarf das Recht externe professionelle Rechnungsprüfer zu beauftragen
- 6) Näheres kann in einer Rechnungsprüfungsordnung festgelegt werden.

§ 16 Haftung

- 1) Der Verein haftet für persönlichen Schaden oder Sachschäden, die durch den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder einen anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Tätigkeit begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, herbeigeführt werden.
- 2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 3) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlage, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung. Hierüber entscheiden die Mitglieder in der Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt.

Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende bestellt.

§ 18 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ausgeschlossen.

§ 19 Sonstiges

Der vorstehende Satzungsinhalt ist von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2019 in Dortmund beschlossen worden.